Direktorium für den häuslichen Gottesdienst

VERSAMMLUNG IN EDINBURGH, 24. August 1647, Sitzung 10.

AKT zur Beachtung der Weisungen der GENERALVERSAMMLUNG für den geheimen und privaten Gottesdienst und die gegenseitige Erbauung; und zur Zurechtweisung derer, die den Familiengottesdienst vernachlässigen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG genehmigt nach reiflicher Beratung die folgenden Regeln und Weisungen zur Förderung der Frömmigkeit und zur Verhütung von Spaltung und Schisma; und beauftragt die Diener und leitenden Ältesten in jeder Gemeinde, besondere Sorge dafür zu tragen, dass diese Weisungen beachtet und befolgt werden; ebenso, dass die Presbyterien und die Provinzialsynoden untersuchen und prüfen, ob diese Weisungen in ihren Grenzen gebührend beachtet werden; und dass sie diejenigen, die dabei als tadelnswert oder rügewürdig befunden werden, missbilligen oder rügen (je nach Art der Verfehlung). Und damit diese Anweisungen unter manchen nicht wegen der gewöhnlichen Vernachlässigung des eigentlichen Wesens der Pflicht des Familiengottesdienstes wirkungslos und nutzlos werden, verlangt und beauftragt die Versammlung ferner die Diener und leitenden Ältesten, in den ihnen jeweils anvertrauten Gemeinden sorgfältig zu erforschen und zu untersuchen, ob es unter ihnen eine oder mehrere Familien gibt, die diese notwendige Pflicht gewöhnlich vernachlässigen; und wird eine solche Familie gefunden, so soll das Familienoberhaupt zunächst privat ermahnt werden, seinen Fehler zu bessern; und sollte es darin verharren, so soll es ernstlich und traurig vom Konsistorium gerügt werden; wird danach festgestellt, dass es den Familiengottesdienst weiterhin vernachlässigt, so soll es wegen seiner Hartnäckigkeit in dieser Verfehlung vom Abendmahl des Herrn suspendiert und ausgeschlossen werden, da es billigerweise als unwürdig gilt, daran teilzunehmen, bis es sich bessert.

WEISUNGEN DER GENERALVERSAMMLUNG BETREFFEND DEN GEHEIMEN UND PRIVATEN GOTTESDIENST UND DIE GEGENSEITIGE ERBAUUNG; ZUR FÖRDERUNG DER FRÖMMIGKEIT, ZUR BEWAHRUNG DER EINHEIT UND ZUR VERMEIDUNG VON SCHISMA UND SPALTUNG.

NEBEN dem öffentlichen Gottesdienst in den Gemeinden, der in diesem Land gnädig mit großer Reinheit eingesetzt wurde, ist es angemessen und notwendig, dass der geheime Gottesdienst jeder einzelnen Person und der private Gottesdienst der Familien gefördert und eingesetzt werde; damit mit der nationalen Reformation das Bekenntnis und die Kraft der Frömmigkeit, sowohl persönlich als auch häuslich, gefördert werde.

I - Die rechte Vorbereitung eines jeden

Und erstens ist es für den geheimen Gottesdienst sehr notwendig, dass sich ein jeder, gesondert und für sich selbst, dem Gebet und der Meditation widmet, deren unaussprechlicher Nutzen denen am besten bekannt ist, die sich am meisten darin üben; da dies das Mittel ist, durch welches auf besondere Weise die Gemeinschaft mit Gott aufrechterhalten wird und die rechte Vorbereitung für alle anderen Pflichten erlangt wird:

Deshalb obliegt es nicht nur den Hirten, innerhalb ihrer verschiedenen Ämter, Menschen jeder Art zu drängen, diese Pflicht morgens und abends und bei anderen Gelegenheiten zu erfüllen; sondern es obliegt auch den Familienoberhäuptern, darauf zu achten, dass sowohl sie selbst als auch alle, die ihnen anvertraut sind, darin täglich fleißig sind.

II - Die gewöhnlichen Übungen der Frömmigkeit in den Familien

Die gewöhnlichen Pflichten, die unter der Übung der Frömmigkeit begriffen sind, die in den Familien stattfinden soll, wenn sie zu diesem Zweck zusammengerufen werden, sind diese:

Erstens, das Gebet und die Lobpreisungen, die mit besonderem Bezug sowohl auf den öffentlichen Zustand der Kirche Gottes und dieses Reiches, als auch auf den gegenwärtigen Fall der Familie und jedes ihrer Mitglieder ausgeführt werden.

Sodann das Lesen der Schriften, mit Katechese in klarer Form, damit das Verständnis der Einfachsten besser befähigt werde, aus den öffentlichen Ordnungen Nutzen zu ziehen, und damit sie fähiger werden, die Schriften zu verstehen, wenn sie gelesen werden; zusammen mit frommen Gesprächen, die der Erbauung aller Mitglieder im heiligsten Glauben dienen; sowie der Ermahnung und dem Tadel, aus gerechten Gründen, seitens derer, die Autorität in der Familie haben.

III - Wie die Heiligen Schriften gelesen werden sollen

So wie das Amt und die Aufgabe, die Heiligen Schriften auszulegen, ein Teil der geistlichen Berufung ist, die niemand (so qualifiziert er auch sei) an irgendeinem Ort übernehmen darf, außer wer von Gott und seiner Kirche gebührend dazu berufen ist; so sollen auch in jeder Familie, in der es jemanden gibt, der lesen kann, die Heiligen Schriften der Familie gewöhnlich vorgelesen werden; und es ist empfehlenswert, dass sie sich danach beraten und, in Art eines Gesprächs, einen guten Gebrauch von dem machen, was gelesen und gehört worden ist.

Wenn zum Beispiel im gelesenen Wort eine Sünde getadelt wird, kann man dies nutzen, damit die ganze Familie umsichtig sei und sich davor hüte; oder wenn in dem gelesenen Abschnitt der Schrift ein Gericht angedroht wird, oder erwähnt wird, dass

es zugefügt worden ist, kann man dies nutzen, damit die ganze Familie fürchte, dass dasselbe oder ein schlimmeres Gericht über sie komme, wenn sie sich nicht vor der Sünde hüten, die es verursacht hat: und schließlich, wenn eine Pflicht gefordert wird, oder in einer Verheißung Trost angeboten wird, kann man dies nutzen, um sich selbst anzuspornen, Christus für die Kraft in Anspruch zu nehmen, die ihnen erlaubt, die gebotene Pflicht zu tun, und um den angebotenen Trost anzuwenden.

Bei all dem soll das Familienoberhaupt die Hauptleitung haben; und jedes Mitglied der Familie darf eine Frage oder einen Zweifel zur Klärung vorbringen.

IV - Die gewöhnliche Durchführung des Familiengottesdienstes

Das Familienoberhaupt muss darauf achten, dass sich kein Mitglied der Familie von irgendeinem Teil des Familiengottesdienstes zurückzieht; und da die gewöhnliche Durchführung aller Teile des Familiengottesdienstes eigentlich dem Haupt der Familie zusteht, soll der Diener die Trägen anspornen und die Schwachen ausbilden, damit sie für diese Übungen geeignet werden; wobei es Personen von Rang stets freisteht, jemanden zu beherbergen, der vom Presbyterium gebilligt ist, um die Familienübung durchzuführen.

Und in anderen Familien, wenn das Familienoberhaupt nicht geeignet ist, kann ein anderer, der ständig in der Familie wohnt und vom Diener und dem Konsistorium gebilligt ist, für diesen Dienst eingesetzt werden, wobei der Diener und das Konsistorium sich auf das Presbyterium stützen sollen.

Und wenn ein Diener durch göttliche Vorsehung in irgendeine Familie geführt wird, ist es erforderlich, dass er zu keiner Zeit nur einen Teil der Familie zum Gottesdienst zusammenruft und den Rest ausschließt, außer in besonderen Fällen, die diese Teile in besonderer Weise betreffen, die (nach christlicher Klugheit) nicht anderen mitgeteilt werden müssen oder sollen.

V - Die falschen Berufungen

Dass keinem Müßiggänger, der keine besondere Berufung hat, noch irgendeinem Landstreicher unter dem Vorwand einer Berufung erlaubt werde, den Gottesdienst in den Familien, für sie oder durch sie, durchzuführen; da mit Irrtümern befleckte Personen, oder solche, die Spaltung beabsichtigen, auf diese Weise geneigt sein könnten, sich in die Häuser einzuschleichen und törichte und unbeständige Seelen gefangen zu nehmen.

VI - Jede Familie soll von fremden Teilnehmern frei bleiben

Beim Familiengottesdienst soll besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, dass jede Familie für sich selbst bleibt, ohne Personen aus anderen Familien zu erfordern, einzuladen oder zuzulassen, außer denen, die bei ihnen wohnen, oder bei den Mahlzeiten, oder anderweitig bei einer rechtmäßigen Gelegenheit mit ihnen zusammen sind.

VII - Die Zusammenkünfte von Personen verschiedener Familien werden missbilligt

Welche auch immer die Auswirkungen und Früchte der Zusammenkünfte von Personen verschiedener Familien in Zeiten der Verderbnis oder der Wirren gewesen sein mögen (in welchen Fällen vieles lobenswert ist, was sonst nicht zu dulden ist), so sollen dennoch, da Gott uns mit dem Frieden und der Reinheit des Evangeliums gesegnet hat, solche Zusammenkünfte von Personen verschiedener Familien (außer in den in diesen Anweisungen genannten Fällen) missbilligt werden, da sie dazu neigen, die religiöse Übung jeder einzelnen Familie für sich zu behindern, dem öffentlichen Dienst zu schaden, die Familien der einzelnen Gemeinden zu spalten, und (mit der Zeit) die gesamte Kirche.

Abgesehen von den vielen Ärgernissen, die dadurch entstehen können, zur Verhärtung der Herzen fleischlicher Menschen und zum Schmerz der Frommen.

VIII - Anweisungen für den Tag des Herrn

Am Tag des Herrn soll das Familienoberhaupt, nachdem jedes Mitglied der Familie einzeln und die ganze Familie gemeinsam den Herrn gesucht hat (in dessen Händen die Zubereitung der Herzen der Menschen liegt), damit er sie für den öffentlichen Gottesdienst zubereite und ihnen die öffentlichen Ordnungen segne, dafür sorgen, dass alle, die ihm anvertraut sind, zum öffentlichen Gottesdienst gehen, damit er und sie sich mit dem Rest der Gemeinde vereinigen können:

Und nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes soll er nach dem Gebet Rechenschaft darüber ablegen, was sie gehört haben; und danach die verbleibende Zeit mit Katechese und geistlichen Gesprächen über das Wort Gottes verbringen; oder sich (zurückziehend) dem Lesen, der Meditation und dem geheimen Gebet widmen, um ihre Gemeinschaft mit Gott zu festigen und zu vermehren, damit der Nutzen, den sie in den öffentlichen Ordnungen gefunden haben, bewahrt und gefördert werde, und sie mehr für das ewige Leben erbaut werden.

IX - Wie man beten soll

Alle, die das Gebet zu formulieren vermögen, sollen von dieser Gabe Gottes Gebrauch machen; wenngleich die Ungebildeten und Schwächeren mit einer festen Gebetsform beginnen können, aber damit sie nicht träge seien, in sich selbst (gemäß ihren täglichen Bedürfnissen) den Geist des Gebetes zu wecken, der allen Kindern Gottes in gewissem Maße gegeben ist: zu diesem Zweck sollen sie inbrünstiger und häufiger im geheimen Gebet zu Gott sein, um ihre Herzen zu befähigen, für Gott angemessene Wünsche für ihre Familie zu ersinnen, und ihre Zungen, sie auszusprechen. Und mögen sie unterdessen, zu ihrer größeren Ermutigung, über diese Gebetsgegenstände nachsinnen und sie gebrauchen, wie folgt.

Dass sie Gott bekennen, wie unwürdig sie sind, vor sein Angesicht zu treten, und wie unfähig sie sind, seine Majestät anzubeten; und deshalb Gott inbrünstig um den Geist des Gebetes bitten.

Dass sie ihre Sünden bekennen, und die der Familie; sich selbst anklagend, richtend und verurteilend deswegen, bis sie ihre Seelen zu einem gewissen Maß wahrer Demütigung führen.

Sie sollen ihre Seelen vor Gott ausschütten, im Namen Christi, durch den Geist, für die Vergebung der Sünden; für die Gnade, Buße zu tun, zu glauben und nüchtern, gerecht und gottesfürchtig zu leben; und damit sie Gott mit Freude und Wohlgefallen dienen können, indem sie vor ihm wandeln.

Sie sollen Gott danken für seine vielen Barmherzigkeiten gegenüber seinem Volk und gegenüber ihnen selbst, und besonders für seine Liebe in Christus und für das Licht des Evangeliums.

Sie sollen für die besonderen, geistlichen und zeitlichen Wohltaten bitten, deren sie in diesem Augenblick bedürftig sind (sei es morgens oder abends), wie Gesundheit oder Krankheit, Wohlergehen oder Widrigkeit.

Sie sollen für die Kirche Christi im Allgemeinen beten, für alle reformierten Kirchen, und für diese Kirche im Besonderen, und für alle, die um des Namens Christi willen leiden; für alle unsere Obrigkeiten, die Majestät des Königs, die Königin und ihre Kinder; für die Obrigkeiten, die Diener und den ganzen Leib der Gemeinde, deren Glieder sie sind, sowie für ihre abwesenden Nachbarn bei ihren rechtmäßigen Angelegenheiten, wie auch für jene, die zu Hause sind.

Das Gebet kann mit dem inbrünstigen Wunsch geschlossen werden, dass Gott verherrlicht werde in der Ankunft des Reiches seines Sohnes und in der Erfüllung seines Willens, und mit der Gewissheit, dass sie angenommen sind, und dass geschehen wird, was sie gemäß seinem Willen erbeten haben.

X - Die Bedeutung dieser Gebetsübungen

Diese Übungen sollen mit großer Aufrichtigkeit ausgeführt werden, ohne Verzögerung, wobei alle Übungen weltlicher Geschäfte oder Hindernisse beiseitegelassen werden, ohne Rücksicht auf den Spott der Gottlosen und profanen Menschen; in Anbetracht der großen Barmherzigkeiten Gottes gegenüber diesem Land, und seiner strengen Zurechtweisungen, mit denen er uns zuletzt geübt hat.

Und zu diesem Zweck sollen sich Personen von Ansehen (und alle Ältesten der Kirche) nicht nur selbst und ihre Familien anspornen, hierin fleißig zu sein, sondern auch wirksam dazu beitragen, dass in allen anderen Familien, wo sie Macht und Verantwortung haben, solche Übungen gewissenhaft ausgeführt werden.

XI - Die außerordentlichen Übungen der Frömmigkeit in den Familien

Neben den oben genannten gewöhnlichen Pflichten in den Familien sollen die außerordentlichen Pflichten, sowohl der Demütigung als auch der Danksagung, sorgfältig in den Familien erfüllt werden, wenn der Herr sie durch außerordentliche Anlässe (private oder öffentliche) fordert.

XII - Die gegenseitige Ermahnung

Da das Wort Gottes verlangt, dass wir aufeinander achtgeben, um uns zur Liebe und zu guten Werken anzuspornen; deshalb soll sich zu jeder Zeit, und besonders in dieser Zeit, in der die Profanität überhandnimmt, und die Spötter, die ihren eigenen Begierden nachjagen, es befremdlich finden, dass andere nicht mit ihnen zu demselben Übermaß an Zügellosigkeit laufen, jedes Mitglied dieser Kirche selbst und andere zu den Pflichten der gegenseitigen Erbauung anspornen, durch Belehrung, Ermahnung und Tadel; einander ermunternd, die Gnade Gottes zu offenbaren, indem sie die Gottlosigkeit und die weltlichen Begierden verleugnen, und gottesfürchtig, nüchtern und gerecht in dieser gegenwärtigen Welt leben; die Kleinmütigen tröstend und füreinander betend.

Diese Pflichten sollen jeweils bei besonderen, von der göttlichen Vorsehung gebotenen Gelegenheiten erfüllt werden; wie zum Beispiel, wenn unter irgendeinem Unglück, Kreuz oder großer Schwierigkeit Rat oder Trost gesucht wird; oder wenn ein Übeltäter durch private Ermahnung zurückgewonnen werden muss, und wenn diese nicht wirksam ist, indem man einen oder zwei weitere zur Ermahnung hinzuzieht, gemäß der Regel Christi, damit auf den Mund von zwei oder drei Zeugen jedes Wort feststehe.

XIII - Zweckmäßige Hilfen beim Ermahnen

Und weil es nicht jedem gegeben ist, ein Wort zur rechten Zeit zu einem müden oder bedrängten Gewissen zu sprechen, ist es zweckmäßig, dass eine Person (in diesem Fall), die keine Leichtigkeit darin findet, nach Gebrauch aller gewöhnlichen, privaten und öffentlichen Mittel, sich an ihren eigenen Hirten oder einen erfahrenen Christen wendet: wenn aber die im Gewissen bedrängte Person von solcher Beschaffenheit oder solchen Geschlechts ist, dass Klugheit, Schamhaftigkeit oder Furcht vor Ärgernis erfordern, dass ein frommer, ernster und verschwiegener Freund bei einem solchen Gespräch anwesend sei, ist es zweckmäßig, dass ein solcher Freund anwesend sei.

XIV - Anweisung für außergewöhnliche Umstände

Wenn Personen verschiedener Familien durch göttliche Vorsehung zusammenkommen, sich um ihrer besonderen Berufungen willen im Ausland befindend, oder bei irgendeiner notwendigen Gelegenheit; da sie den Herrn, ihren Gott, überallhin mit sich haben wollen, wohin sie auch gehen, sollen sie mit Gott wandeln und die Pflichten des Gebets und der Danksagung nicht vernachlässigen, sondern darauf achten, dass diese von denen erfüllt werden, die die Gesellschaft für am geeignetsten hält. Und sie sollen auch darauf achten, dass aus ihrem Mund keine verdorbene Rede komme, sondern nur eine solche, die gut ist, zum Nutzen der Erbauung, damit sie den Zuhörern Gnade vermittle.

Das Ziel und die Absicht all dieser Anweisungen ist kein anderes, als einerseits die Kraft und die Praxis der Frömmigkeit unter allen Dienern und Mitgliedern dieser Kirche zu fördern und voranzubringen, gemäß ihren verschiedenen Orten und Berufungen, und alle Gottlosigkeit und allen Spott über religiöse Übungen zu unterdrücken: und andererseits, dass unter dem Namen und Vorwand religiöser Übungen keine Versammlungen oder Praktiken zugelassen werden, die Irrtum, Ärgernis, Schisma, Verachtung oder Mangel an Aufmerksamkeit gegenüber den öffentlichen Ordnungen und den Dienern erzeugen könnten, oder Vernachlässigung der Pflichten der besonderen Berufungen, oder irgendein anderes Übel, das nicht Werk des Geistes, sondern des Fleisches ist, und das der Wahrheit und dem Frieden zuwiderläuft.

© 2026 Westminster 1647 :: https://westminster1647.com/de/correo